

Angaben zur Berechnung

Wir haben der Berechnung folgende Angaben zugrunde gelegt.

Persönliche Daten

Geburtsdatum	01.10.1980
Familienstand	Alleinstehend
Kinder	Keine

Erwerbstätigkeit

Besoldung	Bund
Besoldungsordnung	A
Besoldungsgruppe	9
Besoldungsstufe	5
Ruhegehaltfähige Zulage	100,00 €
Nicht ruhegehaltfähige Zulage	0,00 €
Beihilfebetrag	0,00 €
Steuerfreie Einkünfte	0,00 €
Absenkungsbetrag	0,00 €

Besteuerungsmerkmale

Steuerklasse	I
Anzahl Kinderfreibeträge	0.0
Kirchensteuerpflichtig	Nein

Vermögenswirksame Leistungen

Ihr Beitrag	0,00 €
Arbeitgeberbeitrag	6,45 €

Beamtenversorgung

Wir haben Ihnen Ihre derzeitigen Versorgungsansprüche vor und nach Steuern bei Dienstunfähigkeit Ihren Nettodienstbezügen gegenübergestellt.

Die Berechnung Ihrer Versorgung ist nach den Beamtenversorgungsgesetzen sorgfältig vorgenommen worden. Eine Garantie für ihre Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Die Berechnungen basieren auf Ihren Angaben. Kürzungs- oder Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen der Beamtenversorgung mit anderen Versorgungsbezügen konnten nicht berücksichtigt werden.

Ihre Bezüge heute und vor Ihrem Altersruhestand

Besoldung	Mit 63		Mit 65		Mit 67	
	Bund A9 Stufe 5	Bund A9 Stufe 8	Bund A9 Stufe 8	Bund A9 Stufe 8	Bund A9 Stufe 8	Bund A9 Stufe 8
Grundgehalt	3.443,86 €	3.754,26 €	3.754,26 €	3.754,26 €	3.754,26 €	3.754,26 €
Familienzuschlag	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Ruhegehaltfähige Zulage	+ 100,00 €	+ 100,00 €	+ 100,00 €	+ 100,00 €	+ 100,00 €	+ 100,00 €
Nicht ruhegehaltfähige Zulage	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Vermögensb. AG-Anteil	+ 6,45 €	+ 6,45 €	+ 6,45 €	+ 6,45 €	+ 6,45 €	+ 6,45 €
Gesamtbrutto	= 3.550,30 €	= 3.860,72 €	= 3.860,72 €	= 3.860,72 €	= 3.860,72 €	= 3.860,72 €
Lohnsteuer	483,00 €	582,83 €	582,83 €	582,83 €	582,83 €	582,83 €
SolZ	+ 26,56 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Kirchensteuer	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Steuerabgaben gesamt	= 509,56 €	= 582,83 €	= 582,83 €	= 582,83 €	= 582,83 €	= 582,83 €
Dienstbezüge Netto	= 3.040,75 €	= 3.277,88 €	= 3.277,88 €	= 3.277,88 €	= 3.277,88 €	= 3.277,88 €
VB Überweisung	- 6,45 €	- 6,45 €	- 6,45 €	- 6,45 €	- 6,45 €	- 6,45 €
Auszahlungsbetrag	= 3.034,30 €	= 3.271,44 €	= 3.271,44 €	= 3.271,44 €	= 3.271,44 €	= 3.271,44 €

Ruhegehaltfähige Zeiten

Sonstige ruhegehaltfähige Zeiten

Art	Von	Bis	Umfang	Jahre	Tage
Fachschulbildung	01.10.1999	30.04.2002		2	213,00
Sonstige ruhegehaltfähige Zeiten				2	213,00

Dienstzeiten im Beamtenverhältnis

Art	Von	Bis	Umfang	Jahre	Tage
Beamtenverhältnis	01.05.2002	31.12.2007		5	245,00
Beamtenverhältnis (Teilzeit)	01.01.2008	31.12.2009	20,00 / 36,00	1	40,56
Beamtenverhältnis (Teilzeit)	01.01.2010	31.07.2010	18,00 / 36,00	0	106,00
Beamtenverhältnis (Teilzeit)	01.08.2010	31.12.2010	15,00 / 36,00	0	63,75
Beamtenverhältnis	01.01.2011	30.09.2020		9	273,00
Dienstzeiten bis 30.09.2020				16	363,31

Annahme Dienstzeiten in Zukunft

Art	Von	Bis	Umfang	Jahre	Tage
Beamtenverhältnis	01.10.2020	Alter 66 J., 11 M.		27	0,00
Annahme Dienstzeiten in Zukunft				27	0,00

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Art	Jahre	Tage
Sonstige ruhegehaltfähige Zeiten	2	213,00
Dienstzeiten bis 30.09.2020	16	363,31
Annahme Dienstzeiten in Zukunft	27	0,00
Ruhegehaltfähige Dienstzeiten	46	211,31

Grundlagen

Ihre Versorgung ergibt sich aus Ihren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und Ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Ihre ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ergeben sich aus den verbrachten Zeiten im Beamtenverhältnis und Zeiten, die Ihnen als ruhegehaltfähig anerkannt sind, wie Fach- und Hochschulzeiten, Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die für die Übernahme ins Beamtenverhältnis bedeutsam waren. Dienstzeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Treten Sie vor Vollendung Ihres 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, wird Ihnen die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge setzen sich zusammen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, gegebenenfalls dem Familienzuschlag und den als ruhegehaltfähig bezeichneten Zulagen. Die zu berücksichtigenden Bezüge werden abhängig vom Bundesland gegebenenfalls mit einem Faktor vervielfältigt.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge.

Der Berechnung Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Dienstunfähigkeit liegt Ihr derzeitiges Grundgehalt aus der Stufe Ihrer Besoldungsgruppe zugrunde. Für die Versorgung im Alter sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Endgrundgehalt aus Ihrer derzeitigen bzw. einer von Ihnen angegebenen höheren Besoldungsgruppe ermittelt.

Versorgungssatz

Für jedes ruhegehaltfähige Dienstjahr beträgt der Ruhegehaltssatz 1,79375 %. Mindestens beträgt der erreichte Versorgungssatz 35 %. Nach 40 ruhegehaltfähigen Jahren haben Sie den Höchstsatz von 71,75 % erreicht.

Versorgung bei Dienstunfähigkeit

Alter bei Pensionseintritt	40
Dienstzeit bis heute	19,58 Jahre
Zurechnungszeit	13,39 Jahre
Dienstzeit gesamt	32,96 Jahre

A9 Stufe 5

Grundgehalt	3.443,86 €
Familienzuschlag	+ 0,00 €
Ruhegehaltfähige Zulage	+ 100,00 €
Faktor (99,010 %)	- 35,70 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= 3.508,78 €
Ruhegehaltssatz	x 59,14 %
Erdientes Ruhegehalt	= 2.075,90 €

Abschlagsfaktor 10,80 %

Erdientes Ruhegehalt nach Abschlag = 1.850,98 €

Abzug für Pflegeleistungen (1,525 %) - 28,23 €

Erdienter Versorgungsbezug = 1.822,75 €

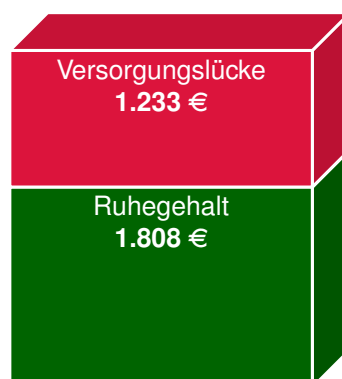
Steuerabgaben gesamt - 14,66 €

Ruhegehalt (Netto) = 1.808,80 €

Dienstbezüge Netto = 3.040,75 €

Ruhegehalt (Netto) - 1.808,80 €

Versorgungslücke (Netto) = 1.232,66 €



Ruhegehalt
bei Dienstunfähigkeit

Versorgung bei Dienstunfähigkeit

In den Ruhestand werden Sie wegen Dienstunfähigkeit versetzt, wenn Sie wegen Ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig sind, Ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

Als dienstunfähig kann ein Beamter angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Wer eine andere Tätigkeit, auch eine geringerwertige Tätigkeit, mindestens für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben kann, wird nicht in den Ruhestand versetzt.

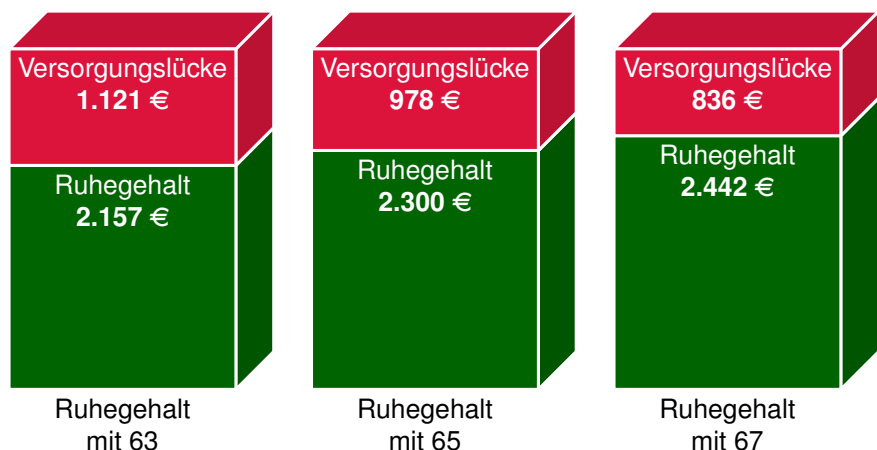
Versorgung im Altersruhestand

Alter bei Pensionseintritt	63	65	67
Dienstzeit bis heute	19,58 Jahre	19,58 Jahre	19,58 Jahre
Dienstzeit bis Pension	22,99 Jahre	24,99 Jahre	26,99 Jahre
Dienstzeit gesamt	42,57 Jahre	44,57 Jahre	46,57 Jahre

	A9 Stufe 8	A9 Stufe 8	A9 Stufe 8
Grundgehalt	3.754,26 €	3.754,26 €	3.754,26 €
Familienzuschlag	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Ruhegehaltfähige Zulage	+ 100,00 €	+ 100,00 €	+ 100,00 €
Faktor (99,010 %)	- 38,16 €	- 38,16 €	- 38,16 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= 3.816,11 €	= 3.816,11 €	= 3.816,11 €
Ruhegehaltssatz	x 71,75 %	x 71,75 %	x 71,75 %
Erdientes Ruhegehalt	= 2.738,50 €	= 2.738,50 €	= 2.738,50 €

Abschlagsfaktor	14,40 %	7,20 %	0,00 %
Erdientes Ruhegehalt nach Abschlag	= 2.343,77 €	= 2.540,92 €	= 2.738,50 €
Abzug für Pflegeleistungen (1,525 %)	- 35,74 €	- 38,75 €	- 41,75 €
Erdienter Versorgungsbezug	= 2.308,30 €	= 2.502,17 €	= 2.696,29 €
Steuerabgaben gesamt	- 151,50 €	- 201,83 €	- 254,80 €
Ruhegehalt (Netto)	= 2.156,53 €	= 2.300,34 €	= 2.442,22 €

Dienstbezüge Netto	= 3.277,88 €	= 3.277,88 €	= 3.277,88 €
Ruhegehalt (Netto)	- 2.156,53 €	- 2.300,34 €	- 2.442,22 €
Versorgungslücke (Netto)	= 1.121,35 €	= 977,55 €	= 835,67 €



Versorgung im Alter

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung begann 2012 die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre und ist im Jahr 2029 abgeschlossen. Ab 2029 gilt für ab 1964 geborene Beamte als Regelaltersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Vorziehung des Ruhestandes bis auf das Alter von 63 Jahren ist auf Antrag mit einer Minderung des Ruhegehalts möglich.

Für Beamte mit einer gesetzlich festgelegten besonderen Altersgrenze (Polizei, Feuerwehr, Richter und Soldaten) wird die besondere Altersgrenze um zwei Jahre, zum Beispiel von 60 Jahren auf die Vollendung des 62. Lebensjahres, bis zum Jahr 2029 angehoben.

Ihr Altersruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das Sie vor Vollendung der für Sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Altersruhestand treten, höchstens um 14,4 %. Das Altersruhegehalt wird Ihnen bei Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren nicht gekürzt, wenn Sie mindestens 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre erfüllt haben.